Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3492

16. 01. 96

Antrag

der Abgeordneten Rolf Köhne, Eva-Maria Bulling-Schröter, Dr. Willibald Jacob, Dr. Gregor Gysi und Gruppe der PDS

Regulierung und Verknappung des Angebotes erschöpfbarer Energierohstoffe und Einrichtung einer Energierohstoffagentur

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, binnen eines Jahres einen Gesetzentwurf zur Regulierung und Verknappung des Angebotes erschöpfbarer Energierohstoffe einzubringen.

Ziel des Gesetzes ist es, Menge und Zusammensetzung des Gesamtangebots von erschöpfbaren Energierohstoffen für den deutschen Binnenmarkt zu regulieren und gemäß den Erfordernissen des Klimaschutzes zu verknappen.

Basis dieser Verknappung soll ein nationaler Kohlendioxid-Reduktionsplan sein, aus dem ein jährlich neu zu bestimmendes Mengengerüst für den erforderlichen Energiemix abgeleitet wird.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe soll eine Energierohstoffagentur eingerichtet werden, die einerseits als alleiniger Ankäufer von erschöpfbaren Energierohstoffen und andererseits als Auktionator auf dem Binnenmarkt auftritt.

Die Erlöse der Energierohstoffagentur, die sich im wesentlichen aus der Differenz zwischen den niedrigen Weltmarktpreisen und den binnenwirtschaftlichen Knappheitspreisen als auch aus den Differenzen zwischen den unterschiedlichen Förderkosten heimischer Energieträger ergeben, werden einem Fonds zugeführt.

Im einzelnen soll das Gesetz folgenden Vorgaben entsprechen:

1. Erschöpfbare Energierohstoffe unterliegen aus Gründen des Ressourcen- und des Klimaschutzes der besonderen Aufsicht und Kontrolle des Gesetzgebers, der damit seiner Verantwortung für die Daseinsvorsorge gegenwärtiger und zukünftiger Generationen gerecht wird.

2. Der Begriff der nicht erneuerbaren Energierohstoffe faßt fossile Rohstoffe wie Kohle, Braunkohle, Torf, Mineralöl und Erdgas. Gegenstand der Regulierung sind darüber hinaus elektrischer Strom aus Atomkraftwerken sowie aus Ländern

der EU und Drittländern. Regenerative Energien werden von der Regulierung ausgenommen.

3. Grundlage der Regulierung sind jährlich zu verabschiedende Gesetze zur Bewirtschaftung von nicht erneuerbaren Energierohstoffen (Energierohstoffbewirtschaftungsgesetze), die ein Mengengerüst für verschiedene Energieträger umfassen, zulässige Schwankungsbreiten des Energiemixes regeln, sowie einen Korridor zur sukzessiven Verknappung des Gesamtangebotes nicht erneuerbarer Energierohstoffe abstecken, damit eine Reduzierung von Emissionen klimawirksamer Schadstoffe zuverlässig erreicht wird.

4. Zur Erfüllung der gesetzlichen Maßgaben über den Handel und die Kontrolle von erschöpfbaren Energieressourcen wird eine öffentlich/privat gemischte, demokratisch durch das Parlament kontrollierte Agentur eingerichtet. Diese Energierohstoffagentur erhält das Monopol auf den Import von erschöpfbaren Energierohstoffen. Des weiteren erhält sie das Monopol für den Ankauf von erschöpfbaren Energierohstoffen aus heimischer Förderung.

5. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann sich die Energierohstoffagentur Dritter bedienen. Wer Energie im oben genannten Sinne, in Auftragsverwaltung der Energieagentur, importiert oder im Geltungsbereich des Gesetzes nach erfolgter heimischer Förderung lagert oder bevorratet, bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung umfaßt Angaben über die zulässige Menge, Qualität und Herkunft der jeweiligen Energieträger, sowie eine Prüfung der Zuverlässigkeit und Sachkunde des Antragstellers. Sie regelt die Pflichten gegenüber der Energierohstoffagentur, wie die Pflicht zur monatlichen Darlegung der importierten, gelagerten oder bevorrateten Mengen.

6. Die Auftragsverwaltung wird vertraglich für die Dauer eines Jahres geregelt. Gegenstand der Verträge ist die Entgeltung der Kosten für Transport, Lagerhaltung und Umgang mit den Stoffen. Eigentümerin der Energierohstoffe ist die Energierohstoffagentur, welche die An- und Verkäufe tätigt.

7. Erlöse der Energierohstoffagentur , wie sie sich aus der Differenz zwischen Weltmarktpreisen und binnenwirtschaftlichen Knappheitspreisen als auch aus der Differenz zwischen den Förderkosten der verschiedenen heimischen Energieträger, wie etwa der Steinkohle und der Braunkohle, ergeben, werden in einen Fonds überführt, aus welchem zum einen Bund, Länder und Gemeinden anteilig die Finanzmittel zur Einleitung des notwendigen Strukturwandels schöpfen, und der zum anderen erhebliche Mittel für die Interessen der Länder des Südens und des Ostens zur Verfügung stellt.

8. Die Energierohstoffagentur ist verpflichtet, jährlich einen Bericht zu veröffentlichen. Dieser Bericht hat folgende Angaben zu umfassen:

- Mengen, Beschaffenheit, Herkunft und Preisbewegungen der angebotenen Energierohstoffe,
- Ermittlung von Gesamtemissionen der ihr vor- und nachgelagerten Prozeß- und Transportketten für nicht erneuerbare Energierohstoffe,
- Analysen über die Entwicklung ökonomischer und politischer Rahmenbedingungen, die Einfluß auf die Preise an den internationalen Rohstoffmärkten nehmen.

9. Die Energierohstoffagentur unterbreitet dem Gesetzgeber Vorschläge und Empfehlungen zur Fortschreibung seiner Energierohstoffplanung und zur jährlichen Anpassung des Energiemixes.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, international und auf der Ebene der Europäischen Union Verhandlungen im Sinne dieses Antrages zu führen. Sie soll sich dabei von folgenden Zielen leiten lassen:

- Die weltweit notwendige Reduzierung von Kohlendioxid-Emissionen und Energieverbrauch muß vom gleichen Nutzungsrecht aller Menschen an den natürlichen Ressourcen ausgehen. Weltweite Reduktionsziele sind deshalb so auszuhandeln, daß der derzeitige überproportionale Energieverbrauch zu entsprechend überproportionalen Reduktionen führt.
- Die Regulierung und Verknappung des Angebotes erschöpfbarer Energierohstoffe soll nach Möglichkeit auch auf der Ebene der Europäischen Union erfolgen.

Bonn, den 16. Januar 1996

Rolf Köhne
Eva-Maria Bulling-Schröter
Dr. Willibald Jacob
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

1. Angebotsverknappung als Instrument des Klimaschutzes

Weltweit steht die Energiepolitik vor enormen Herausforderungen. Seit längerem werden Anzeichen einer drohenden Erwärmung der Erdatmosphäre verzeichnet. Bis heute sind eine Fülle von Beobachtungen hinzugekommen, die diese Prognosen erhärten. Die meßbare Akkumulation von klimawirksamen Schadstoffen in der Erdatmosphäre erfordert eine Reduktion der weltweiten Emissionen. Dem Einsatz von fossilen Stoffen ist damit eine Schranke auferlegt, die noch vor der Erschöpfung der Rohstoffvorkommen erreicht wird, wenn in den kommenden Jahren keine in sich stimmigen Maßnahmen ergriffen werden.

Zur Einleitung des notwendigen Strukturwandels hin zu einem nachhaltigen Umgang mit erschöpfbaren Ressourcen wurden bisher verschiedene fiskalische Instrumente verfolgt, die sich mit unterschiedlicher Gewichtung an Parametern, wie Energiegehalt oder Kohlendioxid-Potential, einzelner Energieträger oder Energiefabrikate orientieren.

Die Preisbildung für Energie unterliegt jedoch komplexen und schwer vorhersehbaren Einflüssen, wobei die Wirkungen der Preise auf die Nachfrage auf längere Sicht kaum abzuschätzen sind. Damit können auch Fragen bezüglich der Lenkungswirkung von fiskalischen Maßnahmen nur ungenügend beantwortet werden. Es läßt sich kaum bestimmen, wie hoch eine Energiesteuer anzusetzen ist, damit der Gesamtausstoß klimawirksamer Schadstoffe rückläufig wird. Daher muß jede Entscheidung für eine schrittweise Anhebung von Steuersätzen konservative Annahmen treffen, wodurch Fehlallokationen von vornherein in Kauf genommen werden.

Die Hoffnungen auf positive wirtschaftliche Nebeneffekte von fiskalischen Herangehensweisen sind ungewiß und in ihrer Zielstellung umstritten. Nicht zu entscheiden ist beispielsweise, ob eine Effizienzrevolution neue Arbeitsplätze schafft oder durch effizientere Techniken per Saldo einsparen wird. Es läßt sich nicht vorhersagen, ob die Effizienzsteigerung und der damit verbundene Wettbewerbsvorteil nicht am Ende in ein Wachstum einmündet, das die Energieeinsparungen kompensiert und schließlich überflügelt.

Da aber die Gesamtmenge des Ausstoßes klimawirksamer Schadstoffe das zentrale Problem der zukünftigen Energie- und Verkehrspolitik ist, liegt es nahe, die Lösung in einer direkten Regulierung der Angebotsmengen zu suchen.

2. *Internationale Erfordernisse des Klimaschutzes*

Die Bundesrepublik Deutschland muß Sorge dafür tragen, daß der Abschluß eines weltweiten Klimaschutzabkommens möglich bleibt, indem sie sich ihrer Rolle als Großverbraucher von erschöpfbaren Ressourcen kritisch bewußt wird und ihre technisch-wissenschaftlichen Möglichkeiten einsetzt, um ihren Energieverbrauch zu senken.

Denn jede nachhaltige, international abgestimmte Politik des Klima- und Ressourcenschutzes muß folgendes berücksichtigen:

- das Interesse ärmerer Länder an Entwicklung und Ablösung von wirtschaftlichen Abhängigkeiten,
- das Interesse und das Anbieterverhalten von wirtschaftlich monostrukturierten Ländern, deren wichtigstes Handelsgut erschöpfbare Energieressourcen sind.

Ein Verfahren der Mengenregulierung wäre ein positives Signal für zukünftige Vereinbarungen innerhalb der EU sowie auf internationaler Ebene. Es würde die Ernsthaftigkeit der Reduktionsziele unterstreichen und nachprüfbare Vereinbarungen ermöglichen.

3. Regulierung und Markt

Der steuernde Eingriff von Parlament und Regierung in die Zusammensetzung des Energiemixes ist nicht neu. Subventionen zur Förderung deutscher Steinkohle werden aus dem Bundeshaushalt finanziert. Die Förderung der Atomindustrie, der Aufschluß von Braunkohletagebauen, selbst der Bau von Erdgaspipelines wurde in der Vergangenheit durch politische Entscheidungen in die Wege geleitet. Die Einrichtung und Unterhaltung von öffentlichen Verkehrssystemen, die Verkehrswegeplanung und die langjährige Praxis der Besteuerung von Mineralölprodukten sind hinreichende Belege für das Maß und den Umfang öffentlicher Aufgaben im Bereich der Energie- und Verkehrspolitik.

Energiewirtschaft und Mineralölindustrie würden durch die Maßnahme der Mengenregulierung nicht grundsätzlich in ihren wirtschaftlichen Interessen gehindert. Lediglich ihre Chancen zur Erzielung von Gewinnen durch Ausweitung des Absatzes würde sich in engeren Bahnen bewegen. Marktwirtschaftliche Konkurrenz würde somit sehr zielgerichtet auf ein Gewinnstreben ausgerichtet, welches Effizienzsteigerungen zum Ergebnis hat.

Eine Reduzierung des Angebotes wird zu Knappheitspreisen führen, die den Akteuren am Markt die Erschöpfungstendenzen der Natur signalisieren. Als Monopolist für das Angebot nicht erneuerbarer Energierohstoffe hätte die Energierohstoffagentur die Funktion, die Erlöse aus der Differenz zwischen Weltmarkt-Dumpingpreisen und binnenwirtschaftlichen Knappheitspreisen als auch die Erlöse aus der Differenz zwischen den Förderkosten der verschiedenen heimischen Energieträger, wie etwa der Steinkohle und der Braunkohle, in einen Fonds zu überführen, mit dem der tiefgreifende Strukturwandel finanzierbar wird.

Weiterhin eröffnet sich über politisch regulierte Ankaufsbeziehungen der Energierohstoffagentur die Möglichkeit, Energierohstoffe auch nach ökologischen, sozialen und entwicklungspolitischen Maßstäben zu beziehen.

4. Kohlendioxid-Reduktionsplan und Energiemix

Über das Ziel der Kohlendioxid-Minderung ist ein breiter Konsens in der Gesellschaft vorhanden. Das Ziel einer Mengenbegrenzung könnte leicht in einer Reduktion des Kohlendioxid-Ausstoßes um ein Viertel bis zum Jahr 2005 auf der Basis von 1990 liegen. Auf diesen Zielwert hat sich die Bundesregierung festgelegt und er stellt gleichsam einen minimalen Konsens dar. Über die Frage der notwendigen Höhe und der Verteilung der Steuerlasten, die zum gleichen Ziel führen soll, ist ein Konsens nur schlecht oder gar nicht zu erzielen.

Dem Gesetzgeber kommt die Aufgabe zu, Maßgaben für eine wirtschaftliche, ökologische und sozial verträgliche Bewirtschaftung von Energierohstoffen zu erarbeiten. Die Parameter wie Kohlenstoff- und Energiegehalt einzelner Energieträger sind leitende, aber keine hinreichenden Kriterien zur Ermittlung einer optimalen Energieversorgung. Die Entscheidung kann nicht von vornherein zugunsten oder ungunsten eines Energieträgers wie Erdgas, Öl,

Kohle oder Braunkohle ausfallen, sondern muß vorgelagerte Prozeßketten, Transportaufwendungen und Hilfsenergien unter Berücksichtigung der bestehenden, sowie der zukünftigen Energiedienstleistungs- und Verkehrsstruktur bewerten und in die Bestimmung der zulässigen Mengenanteile und ihrer Bezugsquellen einbeziehen.

Der Deutsche Bundestag hat mit den Enquete-Kommissionen „Schutz des Menschen und der Umwelt" und „Schutz der Erdatmosphäre" bereits Erfahrungen mit der Erstellung solcher Stoffstromanalysen gesammelt, so daß wir heute über eine Anzahl konsensfähiger Instrumente verfügen, die es erlauben, komplexere Stoffströme abzubilden und für politische Entscheidungsprozesse erfahrbar zu machen. Verwiesen sei auch auf Arbeiten zur Erstellung eines Instruments zur Bilanzierung von Gesamt-Emissionen, die im Auftrag der hessischen Landesregierung entstanden.

Da eine aktive Klimaschutzpolitik zukünftig komplexen Wirkungsketten Rechnung tragen muß, scheidet eine Übersetzung der Erkenntnisse in adäquate Preiscodes aus.

5. Mittelverwendung des Fonds

Die aus klimatischen Gründen erforderliche allmähliche Verknappung erschöpfbarer Energierohstoffe kann nur dann ohne Wohlstandsverluste erfolgen, wenn im Gegenzug ein wirtschaftlicher Strukturwandel erfolgt, die Energieproduktivität erheblich erhöht und der Einsatz regenerativer Energien forciert wird. Hierzu sind erhebliche finanzielle Mittel erforderlich.

Bund, Länder und Gemeinden sollen diese Finanzmittel aus dem Fonds der Energierohstoffagentur anteilig schöpfen. Der Verteilungsschlüssel sollte sich dabei an den unterschiedlichen Aufgaben orientieren:

- Finanzierung internationaler Klimaschutzaufgaben,
- Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs zur Kompensation des teurer werdenden Individualverkehrs,
- Auflage eines 100 000-Dächer-Programms zur Etablierung der Photovoltaik,
- staatliche Zuschüsse für Wärmedämmungsmaßnahmen an der Altbausubstanz,
- Erhalt und Ausbau von Fernwärmenetzen,
- Rekommunalisierung der Energieversorgungsunternehmen.

Die Mittel des Fonds werden auf diese Weise als investitionsfördernde Maßnahmen dem wirtschaftlichen Kreislauf wieder zugeführt.

6. Schlußbemerkung

Es droht, daß die verschiedenen aktuellen Ansätze für eine Klimaschutzpolitik nunmehr auf parlamentarischem Wege scheitern, da die widerstrebenden Kräfte dieser Gesellschaft kein gemeinsames Vorgehen gegen die brennendsten Probleme wie Klima-

schutz, zunehmende Staatsverschuldung, Massenarbeitslosigkeit und steigende soziale Folgekosten in einer breit angelegten Initiative gestatten.

Der Antrag verzichtet darauf, das Ziel einer Absenkung des Energieverbrauchs mit der Finanzierung der gestiegenen Lohnnebenkosten zu verknüpfen, da Energie und Arbeit nicht gegenseitig substituierbar sind.

Eine vorausschauende Politik muß sich auch davor schützen, daß das Interesse des Staates an Einnahmen nicht in Konflikt mit dem Ziel des Klima- und Ressourcenschutzes gerät, wie dies bei einer Steuerlösung im Gegensatz zur Regulierung von Angebotsmengen zu befürchten ist.

Ein Energiekonsens, der den Erfordernissen des Klima- und Ressourcenschutzes Rechnung trägt, ist nur auf breiter gesellschaftlicher Basis zu erzielen. Was wir brauchen, ist gleichsam eine „Klammer", die vorhandene Interessengegensätze sicher faßt und die Gesellschaft in ihrer Verantwortung für zukünftige Generationen handlungsfähig hält.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333